

Verordnung über die Schulbibliotheken

vom 18. Mai 1995^{*}

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 126 und 130 Absatz 2 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953 ¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

Die Verordnung gilt für die Schulbibliotheken an Volksschulen, an kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen sowie an den kantonalen Mittelschulen (Kantonsschulen und Lehrerinnen- und Lehrerbildungsanstalten).

§ 2 *Aufgabe der Schulbibliothek*

Die Schulbibliothek ist Informations- und Lernzentrum jeder Schule, in dem Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und andere Medien aus allen Wissensgebieten für Schülerinnen, Schüler sowie Lehrpersonen erschlossen, bereitgestellt und ausgeliehen werden.

§ 3 *Zweck der Schulbibliothek*

In der Schulbibliothek sollen Schülerinnen und Schüler lernen, sich Kenntnisse selbständig zu erwerben und dazu bibliothekarische, bibliographische und audio-visuelle Hilfsmittel zu gebrauchen.

§ 4 *Pflicht zur Errichtung*

¹Die Schulträger sind verpflichtet, Schulbibliotheken einzurichten und zu unterhalten.

²In der Regel ist pro Schulanlage eine Bibliothek zu führen.

³Vor der Planung (oder Reorganisation) ist die kantonale Bibliotheksbeauftragte oder der kantonale Bibliotheksbeauftragte zur Beratung beizuziehen.

§ 5 *Lokale und Einrichtungen*

¹Die Schulbibliothek soll sich in der Nähe des Schulhauseingangs befinden und einsehbar sein.

²Sie ist als Freihandbibliothek einzurichten und soll mindestens für eine Schulklasse Arbeitsplätze anbieten.

³Für die Bibliothekslokale und -einrichtungen an Volksschulen gelten die Bestimmungen des Reglements über den Bau von Volksschulen und Kindergärten ². Für die Bibliotheken an Berufsschulen, Lehrerinnen- und Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen sind diese Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

§ 6 *Öffnungszeiten und Benutzung*

¹Die wöchentliche Öffnungszeit beträgt mindestens 15 Minuten pro bediente Schulabteilung.

²Während der Unterrichtszeit ist die Schulbibliothek in der Regel als Unterrichtsraum zugänglich.

§ 7 *Medienbestand*

¹Die Schulbibliothek umfasst einen Präsenzbestand an Nachschlagewerken und allgemein informierenden Büchern sowie einen Ausleihbestand an Belletristik und Sachliteratur. Insgesamt umfasst eine Schulbibliothek in der Regel mindestens 1000 Bücher.

²An Volksschulen sind mindestens 5–10 Bücher pro Schülerin und Schüler bereitzustellen.

³An Mittel- und Berufsschulen sind in der Regel mindestens 10–20 Bücher pro Schülerin und Schüler bereitzustellen. Bei den Berufsschulen ist die durchschnittliche Schülerzahl eines Schultags massgebend.

⁴Jährlich sollen rund 10 Prozent des Buchbestands erneuert werden.

⁵Weitere Medien sind nach Möglichkeit bereitzustellen.

⁶Sämtliche Medien, auch die in Fachzimmern aufliegenden, sind in einem zentralen Katalog aufzuführen.

§ 8 *Kredit*

¹Für Bücheranschaffungen, Buchausrüstung und Buchbinderarbeiten ist jährlich ein Kredit in den Voranschlag aufzunehmen.

²Für die Anschaffung und den Unterhalt von zusätzlichen Medien ist nach Möglichkeit ein eigener Kredit bereitzustellen.

§ 9 *Zusammenarbeit*

¹Die Leiterinnen und Leiter von Schulbibliotheken arbeiten mit den Verantwortlichen der Gemeinde- und Regionalbibliotheken zusammen.

²In besonderen Fällen kann der Erziehungsrat auf Antrag des Schulträgers bestimmen, dass die Aufgaben der Schulbibliothek durch eine Gemeinde- oder Regionalbibliothek übernommen werden.

³Das Bücherangebot kann durch Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Volksbibliothek erweitert werden.

§ 10 *Leihgebühren*

Von den Schülerinnen und Schülern sollen grundsätzlich keine Leihgebühren erhoben werden.

II. Organisation

1. Kantonale Aufsichts- und Beratungsorgane

§ 11 *Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken*

¹Die Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken fördert und koordiniert die Schulbibliotheken.

²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Behörden und Schulleitungen in bibliothekarischen Grundsatzfragen,
- b. Erlass von Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb der Schulbibliotheken sowie, zusammen mit dem Gemeindeammännerverband, von Empfehlungen zur Entschädigung der Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare,
- c. Veranstaltung oder Vermittlung von Kursen für Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare in Zusammenarbeit mit der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung,
- d. Erarbeitung der Richtlinien für die Bibliothekskredite an kantonalen Schulen,
- e. Besprechung von Neuerscheinungen,
- f. Beratung und Unterstützung der oder des Beauftragten für Schul- und Gemeindebibliotheken,
- g. Visitation von Schul- und Gemeindebibliotheken.

§ 12 *Beauftragte oder Beauftragter für Schul- und Gemeindebibliotheken*

¹Die oder der Beauftragte für Schul- und Gemeindebibliotheken fördert und beaufsichtigt die Schulbibliotheken und ist beratend tätig in allen Schulbibliotheksfragen.

²Die beauftragte Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Behörden, Schulleitungen und Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare bei der Errichtung und Führung von Bibliotheken,
- b. Planung der Organisation und des Ausbaus des Schulbibliothekswesens,
- c. Förderung der Zusammenarbeit unter den Leiterinnen und Leitern von Schulbibliotheken und mit Verantwortlichen anderer Bibliotheken,
- d. Organisation der Aus- und Weiterbildung der Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare,
- e. Begutachtung von Bibliotheksbauten und -einrichtungen für die Kommission zur Begutachtung von Schulbauprojekten,
- f. Vorbereitung der Beschlüsse der Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken,
- g. Mitarbeit bei der Behandlung von Subventionsgesuchen,
- h. Information von Behörden, Lehrerschaft und Öffentlichkeit über Bibliotheksfragen,
- i. Förderung der Jugendliteratur,
- k. Führung einer kantonalen Bibliotheksstatistik,
- l. jährliche Berichterstattung an den Erziehungsrat,
- m. Zusammenarbeit mit Fachinstanzen des Bibliothekswesens und mit Jugendbuchorganisationen,
- n. laufende Fortbildung im Schulbibliothekswesen.

³Die oder der Beauftragte ist Mitglied der Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken.

2. Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare

§ 13 *Aufgaben*

¹Die Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare führen die Schulbibliothek. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Anschaffung geeigneter Bücher und Medien sowie deren Bereitstellung und Instandhaltung,
- b. Führen des Katalogs, des Zuwachsverzeichnisses und der Ausleihstatistik,
- c. Ausleihe,
- d. Beratung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen der bedienten Klassen.

²Die Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare beantragen bei der Schulverwaltung oder bei der Schulleitung die Anschaffung und Instandhaltung der für die Bibliothek notwendigen Einrichtungen.

§ 14 *Ausbildung und Fortbildung*

¹Die Ausbildung der Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare aller Schultypen und Schulstufen erfolgt in berufsbegleitenden Grundausbildungskursen und Fortbildungskursen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung und der kantonalen Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken oder im Rahmen einer Berufsausbildung mit Diplom BBS oder vergleichbarem Diplom.

²Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare haben an den kantonalen Fortbildungskursen für Bibliothekarinnen und Bibliothekare teilzunehmen.

§ 15 *Entschädigung*

Die Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare können je nach Anstellungsart besoldet, entlastet oder zusätzlich entschädigt werden.

3. Bibliotheken an Volksschulen

§ 16 *Aufgaben der Schulpflegen*

¹Die Schulpflegen vollziehen diese Verordnung und beaufsichtigen die Schulbibliotheken.

²Die Schulpflegen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation der Schulbibliotheken im Einvernehmen mit der Lehrerschaft,
- b. Wahl der Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare,
- c. Erlass einer Benutzungsordnung für die Schulbibliotheken und des Pflichtenhefts für die Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare.

4. Bibliotheken an Berufsschulen

§ 17 *Aufgaben der Schulträger*

Die Träger der Berufsschulen regeln die Organisation und die Leitung ihrer Schulbibliotheken im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 18 *Staatsbeitrag*

Der Staatsbeitrag richtet sich nach der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung [3](#) und nach den entsprechenden Richtlinien des Bundes.

5. Bibliotheken an kantonalen Mittelschulen

§ 19 *Aufgaben der Schulleitungen*

Die Schulleitungen haben sinngemäss die in § 16 dieser Verordnung erwähnten Aufgaben.

§ 20 *Bibliotheksleitung*

Die Schulbibliotheken an kantonalen Mittelschulen sollen von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren mit Diplom BBS oder gleichwertiger Ausbildung geleitet werden.

§ 21 *Kredite*

Die Kredite für die Anschaffung und Instandhaltung der Bücher und anderer Medien sind in den Anträgen der Schule für den jährlichen Voranschlag gesondert anzuführen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Schulbibliotheken vom 31. August 1972 [4](#) wird aufgehoben.

§ 23 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 18. Mai 1995

Im Namen des Erziehungsrates

Die Präsidentin: Mürner

Der Sekretär: Ambühl

* G 1995 187

¹ SRL Nr. 400

² SRL Nr. 561

³ SRL Nr. 425

⁴ V XVIII 390 (SRL Nr. 593)